Ueber Friedrich Wilhelms IV. Stellung zur Preussischen Verfassungsfrage.

INAUGURAL-DISSERTATION

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen philosophischen Fakulität

der

Königlichen Universität zu Breslau

eingereicht

und mit Genehmigung derselben veröffentlicht

von

Victor Ludwig.

Sonnabend, den 27. April 1907, mittags 12¼ Uhr

in der Aula Leopoldina:

Vortrag: „Richard Wagners politische Stellung"

und **Promotion.**

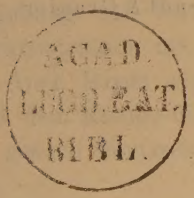

Breslau

Trewendt & Granier.

(Alfred Preuss.)

Gedruckt mit Genehmigung der philosophischen Fakultät
der Königl. Universität Breslau.
Referent: Professor Dr. Georg Kaufmann.

Examen rigorosum 13. Februar 1907.

Die vollständige Arbeit, die der hohen philosophischen Fakultät vorgelegen hat, erscheint demnächst als 2. Heft der „Beiträge zur Geschichte des deutschen Nationalgefühls“, herausgegeben von Professor Dr. F. Kampers und Prof. Dr. G. Preuss. Verlag von Trewendt & Granier (Alfred Preuss) in Breslau.

Einleitung.

Seit den Tagen der großen französischen Revolution hatte die Idee einer konstitutionellen Verfassung auf dem Europäischen Kontinent festen Fuß gefaßt und war von Frankreich und England aus auch nach Deutschland gedrungen.

Ranke sieht als „intellektuellen Urheber des Repräsentativsystems in Preußen“ den Freiherrn von Stein an[1]), der in einer Denkschrift vom Mai 1806[2]) die Mängel des herrschenden Regierungssystems darlegt, das Fehlen einer Staatsverfassung hervorhebt und die große Aufgabe andeutet, das unumschränkte Königtum in den Repräsentativstaat überzuführen.

Auch in dem — allerdings von Schön verfaßten[3]) — sogenannten politischen Testament Steins und in mehreren Aufzeichnungen aus seiner Feder finden wir solche Pläne wieder und wieder.

Besonders charakteristisch ist seine Beurteilung des Rhedigerschen Entwurfes einer Repräsentativverfassung vom 8. September 1808, in der er „Teilnahme der Nation an der allgemeinen Gesetzgebung und Verwaltung“ in Reichsständen, neben diesen aber Provinzialstände mit bedeutendem Wirkungskreis verlangt[4]).

Auch Boyen empfahl in einer Denkschrift vom 28. September 1808 dem Könige die Berufung eines Landtages aus Volksvertretern der ganzen Monarchie[5]), und Scharnhorst, Gneisenau, Nicolovius,

---

[1]) Ranke: Hardenberg u. d. Gesch. des Preuss. Staates. Sämmtl. Werke Bd. 48, S. 65.

[2]) abgedr. bei Ranke: Denkwürdigkeiten des Staatskanzlers Fürsten v. Hardenberg Bd. V, S. 368—376.

[3]) Schön, Th. v.: Aus den Papiern etc. Bd. III, S. 229,

[4]) Pertz: Das Leben Gneisenaus Bd. I, S. 398—404 u. 416—419.

[5]) Erinnerungen aus dem Leben des General-Feldmarschalls Hermann v. Boyen. Teil I, S. 489 ff.

Süvern, Schön, Grolmann und Röckner forderten am 14. Oktober 1808, das Volk in seinen zu berufenden Stellvertretern zu befragen, ob die preußisch-französche Convention ratifiziert werden solle oder nicht[1]). In dieser Zeit wurde eben, wie Schön sagt[2]), „die Idee der Nationalrepräsentation lebendig."

In dem Edikt über die Finanzen des Staates vom 27. Oktober 1810 hatte der König die Bildung einer Nationalrepräsentation förmlich ankündigen lassen; er beabsichtigte „der Nation eine zweckmäßig eingerichtete Repräsentation sowohl in den Provinzen als für das Ganze zu geben, deren Rat Wir gern benutzen . . . werden[3])." Aber vorher sollten nur Notabeln, also ernannte Ratgeber, berufen werden; ihre Versammlung wurde am 23. Februar 1811 von Hardenberg eröffnet. Die Freiheit der Beratungen dieser Versammlung war sehr beschränkt, der Adel war bei ihrer Zusammensetzung sehr begünstigt, und eine allgemeine Repräsentation konnte diese Versammlung, die ihren Ursprung nur der Auswahl der Regierung verdankte, unmöglich darstellen. Stein nannte daher auch diese Versammlung, die nichts von seinen Reichsständen enthielt, „die sogenannten Repräsentanten . . . totgeborene Surrogate vom Tüchtigen und Wahren, einen Spott des Volkes[4])."

Die Verheißungen des Ediktes von 1810, „der Nation eine zweckmäßig eingerichtete Repräsentation zu geben" wurden von dem Könige in dem Finanzedikt vom 7. September 1811 erneut, aber die auf Grund dieses Ediktes einberufene interimistische Nationalrepräsentation erhielt keine genauen Grenzen ihrer Kompetenz und verhandelte über den Umfang ihrer Rechte lange aber vergeblich mit der Regierung. Die hereinbrechenden kriegerischen Ereignisse setzten den Verhandlungen der Versammlung für einige Zeit ein Ende.

Am 21. Februar 1814 wurde die durch Neuwahlen in ihrem Bestande veränderte „berufene National-Repräsentanten-Versammlung" wieder eröffnet, und die Petitionen dieser Versammlung um Ver-

[1]) Pertz: Leben Steins Bd. II, S. 250—257.

[2]) Schön, Th. v.: Aus den Papieren etc. Bd. II, S. 48,

[3]) Rönne: Das Staatsrecht der Preußischen Monarchie Bd. I, S. 40. Gesetzsammlung 1810, S. 31.

[4]) Pertz: Denkschriften des Ministers Freiherrn von Stein. S. 180.

leihung der verheißenen Konstitution wurden von jetzt an immer dringender.

Am 3. Juni 1814 erließ der König von Paris aus einen Cabinetsbefehl[1]), in dem er erklärte, er behalte sich vor, über die Anordnung der ständischen Verfassung und Repräsentation einen Beschluß zu fassen.

Auch die Bundesakte vom 9 Juni 1815 hatte im Artikel XIII bestimmt[2]): In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung stattfinden.

Wichtiger als diese sehr allgemein gehaltene Bestimmung war die berühmte Verordnung vom 22. Mai 1815[3]). Sie bestimmte, es solle zur festeren Begründung der Einrichtungen des Staates und um „der preußischen Nation ein Pfand unseres Vertrauens zu geben", „eine Repräsentation des Volkes" gebildet werden.

Am 10. Juli 1815 wurde die Nationalrepräsentantenversammlung aufgelöst, „da die von Sr. Majestät ihr übertragenen Geschäfte vollendet sind und durch die allerhöchste Verordnung vom 22. Mai die Organisation einer vollständigen Landesrepräsentation befohlen wird[4])."

Hardenberg wollte Ende des Jahres 1816 die Verfassungsberatungen beginnen lassen, aber eine Verfassungskommission, wie sie der Erlaß verhieß, kam nicht zu stande.

Eine Cabinetsordre vom 30. März 1817[5]) bestimmte, daß die Verfassungskommission aus Mitgliedern des 10 Tage früher neu formierten Staatsrates gebildet werden sollte. Zu Mitgliedern derselben wurden ernannt: Hardenberg, Radziwill, Gneisenau, Brockhausen, Altenstein, Beyme, Kircheisen, Humboldt, Bülow, Schuckmann, Wittgenstein, Klewitz, Boyen, Knesebeck, Spiegel,

---

[1]) Rönne: Das Staatsrecht der Preuss. Monarchie 5. Aufl Bd. I, S. 41. — Getzsammlung 1814, S. 43.

[2]) Rönne: Das Staatsrecht etc. Bd. I, S. 42. — Gesetzsammlung 1818. Anhang S. 143 ff.

[3]) Rönne: Das Staatsrecht etc. Bd. I, S. 43. — Gesetzsammlung 1815, S. 103.

[4]) Stern, Alfred: Abhandlungen und Aktenstücke zur Geschichte der preuß. Reformzeit 1807—1815. S. 213.

[5]) Rönne: Das Staatsrecht etc. Bd. I, S. 44. Gesetzsammlung 1817, S. 68.

Stägemann, Grolmann, Ancillon, Rhediger, Savigny, Eichhorn, Daniels[1]).

Am 7. Juli 1817 wurde diese Commission zum ersten und einzigen Male versammelt[2]). Denn die Regierung hatte sich unterdessen entschlossen, zuerst drei Commissare in die Provinzen zu senden, welche dort die Wünsche der Wohlgesinnten kennen lernen sollten. Als solche wurden bestimmt: Altenstein für die westlichen Provinzen, Beyme für Pommern und Preußen, Klewitz für Brandenburg, Sachsen, Schlesien und Posen[3]).

Als die Commissare ihre Tätigkeit beendet hatten, ruhte die Verfassungsangelegenheit wieder einige Zeit.

Erst am 23. August 1819 erschien eine Cabinetsordre, welche bestimmte, daß aus der Staatsratskommission ein Ausschuß ernannt werden sollte zur Ausarbeitung eines Verfassungsentwurfes. Dieser Ausschuß trat am 12. Oktober 1819 zum ersten Mal zusammen; Mitglieder desselben waren Hardenberg, Humboldt, Schuckmann, Daniels, Eichhorn[4]). Seine Tätigkeit wurde aber durch den Zwist zwischen Hardenberg und Humboldt gehemmt; dieser endete mit der Entlassung Humboldts aus dem Staatsdienste und vereitelte dadurch die Lösung der Aufgabe des Ausschusses[5]).

Da erschien das Staatsschuldengesetz vom 17. Januar 1820[6]). Es enthielt Bestimmungen, welche aussprachen, daß künftige Reichsstände eingerichtet werden sollten, denen von der Staatsschuldenverwaltung alljährlich Rechenschaft zu legen sei und ohne deren Zustimmung keinerlei neue Staatsanleihen aufgenommen werden dürften.

Noch im gleichen Jahre überreichte Hardenberg dem Könige eine Denkschrift, in der die Grundlinien seines Verfassungsplanes niedergelegt waren[7]); dieselbe fand aber nicht die Billigung Friedrich Wilhelms III.

---

[1]) Treitschke: Der erste Verf.-Kampf in Preußen. Preuß. Jahrb. 29. S. 349.

[2]) Treitschke: a. a. O. S. 350.

[3]) Treitschke: a. a. O. S. 350, z. 31 ff.

[4]) Treitschke: a. a. O. S. 442.

[5]) Gebhardt: W. v. Humboldt als Staatsmann Bd. II, S. 412 ff.

[6]) Rönne: Das Staatsrecht etc. Bd. I, S. 47 Gesetzsammlung 1820, S. 9.

[7]) Treitschke: Der erste Verf.-Kampf etc. P. J. 29 S. 442.

Immer mehr gewann in der Regierung die verfassungsfeindliche Partei die Oberhand und veranlaßte das Gesetz vom 5. Juni 1823 [1]), welches Provinzialstände einrichtete. Mit diesem Gesetz sah Friedrich Wilhelm III. das Verfassungswerk als abgeschlossen an. Aber auch durch dieses Gesetz war die Verheißung einer Verfassung nicht aufgehoben, sondern erneut und verstärkt worden; denn dieses Gesetz schloß mit dem Satz, daß sich der König „die Zusammenberufung der allgemeinen Landstände," ihre Zeit und Form vorbehalte.

So lange der alte König Friedrich Wilhelm III. noch lebte, ließ es sich das Volk ruhig gefallen, die Erfüllung der ihm gemachten Versprechungen immer weiter hinausgeschoben zu sehen.

Aber als Friedrich Wilhelm IV. den Preußischen Königsthron bestieg, da verlangte das Volk stürmisch die Erfüllung der alten Verheißungen, und der neue Herrscher fühlte selbst, daß er das Regierungssystem seines Vaters nicht fortsetzen könne, da er nicht die Autorität besaß, welche die historischen Ereignisse jenem verliehen hatten.

Die ersten Taten des Königs, wie die Amnestie der politischen Verbrecher und Rehabilitierung Arndts und Boyens, spannten die Erwartungen auch in der Verfassungsfrage höher, und der König fühlte auch selbst, daß er berufen sei, einzugreifen in das Verfassungsleben seines Staates. Die Stellung des Königs zur Verfassungsfrage näher zu untersuchen, ist die Aufgabe der vorliegenden Arbeit.

Die Arbeit ist hervorgegangen aus dem Versuch, die Stellen in den Denkwürdigkeiten Leopolds von Gerlach, Ludwigs von Gerlach, den Manteuffelschen Papieren und den Radowitz'schen Aufzeichnungen, welche die Stellung Friedrich Wilhelms IV. zur Verfassungsfrage erläutern, zu sammeln und zu ordnen. Dieser Versuch führte zu einer unbeholfenen Citatenmasse mit lästigen Wiederholungen. So entschloß ich mich denn, eine Darstellung zu geben, die sich wesentlich auf jene Sammlung stützt. Ich glaube versichern zu können, daß das Material aus den Papieren

---

[1]) Rönne: Das Staatsrecht etc. Bd. I, S. 51. Gesetzsammlung 1823, S. 129 ff.

jener Männer vollständig ausgenutzt ist; auch habe ich alles andere Material herangezogen, was mir zugänglich war, ohne aber sagen zu können, daß mir nichts entgangen sei.

Quellen.

Nachrichten über die persönliche Stellung Friedrich Wilhelms IV. zum Preußischen Verfassungswerk liegen uns in reicher Zahl und in glaubwürdigster Form vor. Von ihnen sollen im folgenden die, welche an die Namen Leopold von Gerlach, Ludwig von Gerlach, Manteuffel und Radowitz geknüpft sind, näher untersucht werden.

Von diesen Nachrichten sind die reichsten zweifellos die des Generals Leopold von Gerlach, der in der ganzen Zeit seiner politischen Wirksamkeit ein Tagebuch geführt hat, das von seiner Tochter veröffentlicht worden ist[1]). Leopold von Gerlach war dem Könige treu ergeben und persönlich angenehm; sein Spitzname „der Geliebte", den er beim Könige führte[2]), zeugt davon. Geistig schätzte ihn Friedrich Wilhelm nicht allzuhoch ein, was Gerlach sehr wohl wußte, sagt er doch selbst, daß der König ihn im Vergleich mit Radowitz und Bunsen für Rindvieh halte[3]). Über seine Berufung in die nähere Umgebung des Königs schreibt Gerlach selbst[4]): „der König sagte mir bei meiner Anstellung im Schreckensjahr 1848, er müßte einen haben, mit dem er über alles sprechen könne, das wäre bei meinem Dienste die Hauptsache, und so ist es auch geblieben."

Gerlach genoß also[5]) eine Vertrauensstellung ganz außerordentlicher Art, hatte fast täglich Gelegenheit, den König bei wichtigen Entscheidungen wie beim gewöhnlichen Geschäftsgange und in freien Gesprächen kennen zu lernen, und die Art seiner Aufzeichnungen verbürgt einen getreuen Ausdruck der Empfindungen

[1]) Denkwürdigkeiten aus dem Leben Leopold von Gerlachs, Generals der Infanterie und Generaladjutanten König Friedrich Wilhelms IV. Nach seinen Aufzeichnungen herausgegeben von seiner Tochter. 2 Bände. Berlin 1891—92.

[2]) Leopold v. Gerlach I, S. 734,

[3]) Leopold v. Gerlach I, S. 244, I, S. 514,

[4]) Leopold v. Gerlach II, S. 523,

[5]) Kaufmann: Hist. Zeit. Bd. 88.

und Eindrücke, die er jeweils von der Haltung des Königs empfangen hat. Er war die einflußreichste Persönlichkeit des Kreises, der sich selbst die Camarilla nannte.

Ihre notwendige Ergänzung erhalten die Gerlachschen Tagebücher durch das Buch von Petersdorff: König Friedrich Wilhelm der Vierte[1]). Petersdorff hat die Gerlachschen Tagebücher in vollem Umfange benutzen können, — der Öffentlichkeit liegen sie nur stark verkürzt vor —, und wenn auch der Gesamteindruck der Denkwürdigkeiten durch das Petersdorffsche Buch natürlich nicht verändert wird, so bietet er doch an manchen Stellen wertvolle Ergänzungen.

Weit weniger Material bieten die Aufzeichnungen des jüngeren Bruders Gerlach, des Oberlandesgerichtspräsidenten[2]). Sie geben nur sehr wenige politische Ergänzungen zu den Memoiren seines Bruders, und ihr Hauptwert besteht in der Spiegelung der geistigen Gegensätze in der inneren Entwicklung Preußens. Auch liegt uns sein Tagebuch nur in einer Verarbeitung vor, die Ludwig von Gerlach selbst zu Beginn der siebziger Jahre vorgenommen hat, in der sicher schon sehr viel weggelassen ist, was für uns von hohem Interesse wäre.

In ganz wesentlichen Zügen ergänzen die von Poschinger herausgegebenen Papiere Ottos von Manteuffel[3]) das Bild, welches die Gerlachschen Aufzeichnungen von der Persönlichkeit und der Politik Friedrich Wilhelms IV. bieten. Von besonders hoher Wichtigkeit sind die Briefe und Marginalien von des Königs eigener Hand, die uns in reicher Zahl geboten werden, die uns in die Denkweise des Königs einführen und uns erkennen lassen, wie tief Friedrich Wilhelm IV. selbst in die Politik seines Landes eingegriffen hat.

---

[1]) König Friedrich Wilhelm der Vierte. Von Hermann von Petersdorff. Stuttgart 1900.

[2]) Ernst Ludwig von Gerlach. Aufzeichnungen aus seinem Leben und Wirken 1795—1877. Herausgegeben von Jakob von Gerlach. 2 Bände. Schwerin 1903.

[3]) Unter Friedrich Wilhelm IV. Denkwürdigkeiten des Ministers Otto, Frhr. v. Manteuffel. Hrsgb. v. Heinrich von Poschinger. 3 Bände. Berlin 1901.

Preußens auswärtige Politik 1850—58. Herausgegeb. von Heinrich von Poschinger. 3 Bände. Berlin 1902.

Weiteres neue Material geben die Radowitzschen Memoiren unter dem Titel „Zur Geschichte meines Lebens“, welche in dem ersten Bande von Hassels Buch über Radowitz[5]) veröffentlicht sind. Die Denkwürdigkeiten umfassen leider nicht die ganze Zeit von Radowitz' Wirken und reichen nur bis zum Anfang des Jahres 1848; weitere Aufzeichnungen sind, wie Hassel mitteilt[6]), nicht vorhanden. Es fehlt also gerade die Zeit, in welcher die politische Laufbahn des Verfassers ihren Höhepunkt erreichte und ihren Abschluß fand. In diesen Denkwürdigkeiten tritt nicht so sehr das Bestreben hervor, die Begebenheiten zu erzählen, als die persönliche Auffassung des Verfassers zum Ausdruck zu bringen. Auch sind die Aufzeichnungen erst nach den Ereignissen niedergeschrieben, daher tritt ihr Wert als Quelle Gerlach und Manteuffel gegenüber etwas zurück.

Der zweite Band des Hasselschen Werkes ist leider nicht erschienen.

Die Stellung des Königs Friedrich Wilhelm IV. zur Preußischen Verfassungsfrage.

Friedrich Wilhelm IV. war ein ungewöhnlich begabter Herrscher, aber ihm fehlte die Klarheit und Sicherheit des Entschlusses, und die Festigkeit, einen einmal gefaßten Entschluß dauernd festzuhalten; er selbst hat ja einmal geäußert, Consequenz sei die elendeste aller Tugenden[1]). Auch mangelte ihm die Einheit des Denkens, und die Gabe, das Große vom Kleinen zu unterscheiden.

Dabei glaubte er, daß er als König von Gottes Gnaden Gedanken hätte, wie sie gewöhnlichen Sterblichen nicht kämen, und oft genug wies er Einwendungen gegen seine Ideen mit den Worten zurück: Das wären königliche Gefühle, über die andere nicht urteilen könnten[2]); auch gegen Bunsen äußerte er einmal: „Ihr alle meint es gut mit mir und seid auch gut zur Ausführung, aber es gibt Dinge, die man nur als König weiß, die ich selbst

---

[5]) Joseph Maria v. Radowitz. Von Dr. Paul Hassel. Erster Band 1791—1848. Berlin 1905.

[6]) Hassel: Radowitz S. VII.

[1]) Briefwechsel des Generals Leopold von Gerlach mit Otto v. Bismarck, S. 33.

[2]) Leopold von Gerlach I, S. 722, II, S. 62.

als Kronprinz nicht gewußt und nun erst als König erfahren habe“ [1]).

Und doch war er sich seiner Schwäche sehr wohl bewußt. Als ihn Beckerath am 18. April 1849 zur Annahme der deutschen Kaiserkrone bewegen wollte, mit den Arndtschen Worten, daß die Gefahr für Preußen stets eine sieglockende Sonne gewesen, da antwortete er: Wem sagen sie das? Ich bin kein Friedrich der Große [2]).

Des Königs Stellung zur Preußischen Verfassungsfrage war nicht immer die gleiche. Seine politische Grundrichtung war durch die Sorge vor der Revolution bestimmt. Grundsätzlich war er bestrebt, die alte Monarchie aufrecht zu erhalten, hatte aber dabei doch das Gefühl, daß die Zeit dieser Regierungsform vorüber sei, und konnte zu keinem festen Entschluß gelangen. Das Durcheinander verschiedenartiger Tendenzen in seiner Seele — schon Sybel hat darauf hingewiesen — zeigt sich eben auch in dieser Frage. Seinen Grundsatz in der Verfassungsfrage hat er wohl am treffendsten selbst ausgesprochen in der im Juni 1853 erlassenen Cabinetsordre an den Minister der geistlichen Angelegenheiten:

„Verfassungen können nur dann unschädlich sein, wenn dieselben der Ausdruck bereits vorhandener, begründeter und ausgebildeter Zustände sind.“

Diesen Gedanken hat Friedrich Meinecke in die Worte gefaßt [3]): „Sein ganzes politisches Denken beruht darauf, daß der ihm als Ideal vorschwebende Staat nicht gemacht, nicht durch willkürliche Tat, durch Gesetze und Kodifikationen in's Leben gerufen werden könne, sondern daß das Königtum gleichsam nur mit leiser Hand, wie man etwa von einem schönen alten Freskogemälde die spätere Tünche ablöst, die alte organisch erwachsene Ordnung von den späteren verunstaltenden Zutaten befreien solle.“

Friedrich Wilhelms IV. politisches Ideal war das patriarchalische Königtum. Dieses wollte er mit ständischen Institutionen umgeben und dadurch eine freiheitliche Entwicklung anbahnen, die mit der ungeschwächten Machtfülle des alten Königtums vereinbar wäre.

[1]) Preuß. Jahrb. Bd. 63, S. 528.

[2]) Kaufmann: Polit. Gesch. Deutschlands. S. 367.

[3]) Hist. Zeitschr. 70, S. 65.

Wir wollen in folgendem des Königs persönliche Stellung zur Preußischen Verfassungsfrage in den verschiedenen Stufen seiner Regierung untersuchen, und zwar in folgenden Perioden:

I. Die Zeit vor seinem Regierungsantritt (bis 1840). S. 10.
II. Die Zeit von seinem Regierungsantritt bis zum Vereinigten Landtag (1840—1847). S. 12.
III. Die Zeit des Vereinigten Landtages (1847). S. 25.
IV. Vom vereinigten Landtage bis zur Oktroyierung der Verfassung (1847—1848). S. 30.
V. Von der Oktroyierung bis zur Beeidigung der Verfassung (1848—1850). S. 54.
VI. Die Zeit der Reaktion (1850—1857). S. 65.
1. Die Neugestaltung der ersten Kammer. S. 68.
2. Die Pläne des Königs, die allgemeine Landesverfassung in ständische Formen umzugießen. S. 84.

I.

Die Zeit vor dem Regierungsantritt.

Seitdem im Jahre 1821 der Kronprinz — der spätere König Friedrich Wilhelm IV. — den Vorsitz der Kommission übernommen hatte, die im stärksten Gegensatz gegen die früheren Verheißungen einer National-Repräsentation den Entwurf einer provinzialständischen Verfassung ausarbeitete, hatte er sich öffentlich als Gegner des konstitutionellen Systems bekannt.

Daß er aber auch schon damals bei dem Gedanken der Provinzialstände nicht stehen bleiben wollte, ersehen wir aus einem Briefe, den er am 22. Oktober 1822 an den Freiherrn von Stein richtete, um seine Ansicht über die Verfassungsfrage zu hören.

Er schreibt darin[1]):

„Der Auftrag, den unsere Kommission vom Könige erhalten hat, erstreckt sich nicht über die Provinzialstände hinaus, daher

[1]) Pertz: Leben Steins, Bd. V, S. 731.

der offizielle Teil dieses Briefes jene Grenze nicht überschreiten darf. Da ich Ihnen nun aber schreiben kann, was ich will, so füge ich eine Bitte hinzu, die meine eigene ist.

Haben Sie doch die Güte, mir einmal bei Gelegenheit Ihre Ansichten über zukünftige allgemeine Stände der Preußischen Monarchie mitzuteilen, über ihre Form, ihre Größe, ihre Zusammmensetzung, und vorzüglich über den Zeitpunkt ihrer Organisation. Über die Frage, ob es ratsam sei, sie zugleich mit den Provinzialständen in Wirksamkeit treten zu lassen, oder unmittelbar nach Vollendung der Provinzialverfassung oder erst nachdem man sich derselben versichert hat?"

Da die Beförderung dieses Schreibens nicht rechtzeitig erfolgte, so konnten die zwei Gutachten, welche Stein dem Kronprinzen auf diesen Brief hin übersandte[1]), auf den Gang der Verhandlungen der Verfassungskommission von keinem Einfluß mehr sein.

Offenbar hatte sich der Kronprinz bisher also noch kein festes Urteil über die Bahnen, in denen die weitere Organisation der Stände am zweckmäßigsten fortgeführt werden könnte, gebildet, war aber der Überzeugung, daß eine Fortbildung stattfinden müßte.

Lange Zeit hören wir jetzt nichts über des Kronprinzen Pläne. Die nächste Mitteilung, die wir darüber besitzen, stammt aus dem Jahre 1830. Im Gespräch mit Leopold von Gerlach[2]) äußerte der Kronprinz, er wäre immer für Generalstände gewesen, in denen jedes Land, das einen Schild im Königlichen Wappen hätte, repräsentiert werden müßte. — Diese Bemerkung gibt Zeugnis, daß der Kronprinz noch von der alten Anschauung erfüllt war, nach welcher der Staat Preußen die Summe der von den Hohenzollern erworbenen Länder ist; das Volk als Träger des Staates und als Träger von Rechten war für den Kronprinzen noch nicht vorhanden.

Der Kronprinz entwickelte darauf ein völlig ausgebildetes System von zwei Kammern, die erste aus allen Standesherren, die zweite aus den übrigen Ständen — also den 8 Provinzial-Landtagen — bestehend, und diese Stände alle gleich repräsentiert; Adel und Städte deshalb zusammen, um in die Städte ein gleiches

[1]) Pertz: Leben Steins Bd. V, S. 732 ff.

[2]) Leopold v. Gerlach I, S. 60 und I, S. 114.

— er meinte wohl damit gleich bedeutsames — Element hineinzubringen. Den Einfluß der Konstitutionellen fürchtete Friedrich Wilhelm IV. damals schon, und wollte ihn, wenn irgend tunlich, vermieden wissen.

Weitere Aufzeichnungen über dies Gespräch in Gerlachs Notizen sind bei der Herausgabe des Tagebuchs gestrichen worden[1]).

In den letzten Jahren der Regierung Friedrich Wilhelms III. ruhte die Verfassungsangelegenheit, und auch über die Stellung des Kronprinzen zu ihr in dieser Zeit hören wir nichts. Erst nach dem Tode des alten Königs trat Friedrich Wilhelm IV. mit seinen Ideen hervor.

II.

Vom Regierungsantritt bis zum Vereinigten Landtage (1840—1847).

Bald nach seinem Regierungsantritt wollte Friedrich Wilhelm IV. durch einen freien Königlichen Befehl die Verfassungsfrage sofort entscheiden. Der König wollte, wie uns Leopold v. Gerlach mitteilt[2]), nach einer Anweisung in dem nicht vollzogenen Königlichen Testamente, den zur Huldigung versammelten Ständen proponieren, als Reichsstände eine Anzahl gewählter Deputierter anzuerkennen, denen eine ebenso große Anzahl Staatsratsmitglieder beigesellt würden. Am Abend des 6. Juli 1840 wurde darüber mit Rochow, dem Minister des Inneren, unterhandelt. Bei der Huldigung glaubte der König, so etwas durchsetzen zu können und dann freier und mächtiger dazustehen als vorher.

Dieses Testament, welches vorschrieb, daß nur im Falle der Aufnahme einer neuen Anleihe ein Vereinigter Landtag aus 32 Abgeordneten der Provinziallandtage und ebenso vielen Mitgliedern des Staatsrates gebildet werden dürfe[3]), war rechtlich ungültig, da die Unterschrift des Königs fehlte[4]); nur der Wille des neuen

---

[1]) Petersdorff, S. 28 Z. 16 u. Anm.

[2]) Leopold v. Gerlach I, S. 80.

[3]) Treitschke: Deutsche Geschichte Bd. V, S. 34.

[4]) Nippold: Bunsen II, S. 281: Bergengrün: Hansemann, S. 263 u. a.

Herrschers hätte ihm Gültigkeit verliehen. Dieser war auch dazu entschlossen; er hob bei dieser Gelegenheit ausdrücklich hervor, daß er einen Landtag für weniger gefährlich halte, als die Versammlungen der einzelnen Provinzen, zumal wenn die Beratungsgegenstände vorher genau festgesetzt würden [1]). Drei Gegenstände wollte der König diesen Ständen zur Beratung unterbreiten: einen Rechenschaftsbericht über den Staatshaushaltsetat, wie er sich beim Tode Friedrich Wilhelms III. darstellte, als „schönsten Tribut der Dankbarkeit für den verstorbenen König", die Sanktion der letztwilligen Verfügung, wobei er von dem Gedanken ausging, daß die Ablehnung derselben ihn jeder weiteren Verpflichtung entheben würde, und eine Vorlage über teilweisen Erlaß der Steuern, „falls fortdauernder Friede ihn ermöglicht" [2]).

Gegen diesen Plan des Königs wandte sich fast das gesamte Ministerium; nur Boyen trat in 2 Denkschriften für denselben ein [3]).

Daher ließ der König seinen Plan wieder fallen. Er äußerte später darüber [4]), er hätte, da alles wider ihn gewesen, bis auf Boyen sein ganzes Ministerium, zwar nachgeben müssen, man würde aber noch sehen, welche üblen Folgen das haben würde.

Der erste Versuch, unter dem neuen Herrscher eine reichsständische Verfassung zu erhalten, ging von den Preußischen Ständen aus. Diese baten am 7. September 1840 [5]) den in Königsberg zur Huldigung erschienenen König nicht um die Bestätigung alter Privilegien, sondern um „die verheißene Bildung einer Versammlung von Landesrepräsentanten". Der Landtagsabschied vom 9. September 1840 lautete ablehnend; einer Deputation gegenüber sprach sich der König — nach den Aufzeichnungen eines Mitgliedes derselben, des Herrn von Saucken-Tarputschen [6]) — dahin aus, daß der Landtag auch nicht eine Bitte ausgesprochen, zu der er nicht vollkommen befugt und gesetzlich berechtigt gewesen. Darauf entwickelte der König seine Ansicht über Verfassungen

---

[1]) P. Hassel: J. M. v. Radowitz, S. 314. Nach den Akten des Königl. Hausarchivs.

[2]) P. Hassel: J. M. v. Radowitz, S. 314.

[3]) Meinecke: Boyen II, S. 476 ff.

[4]) Leopold v. Gerlach I, S. 81.

[5]) Materialien zur Reg.-Gesch. F. W. IV. Heft 1, S. 8.

[6]) Schön: Aus den Papieren etc. Bd. 3, S. 171 ff.

und führte hierbei aus: „Wir müssen es eingestehen, wir haben nur ein großes, hell leuchtendes Bild von konstitutioneller Verfassung, und das ist England. Was aber da ist, ist nicht hervorgegangen aus einer gesetzlichen Urkunde, sondern acht Jahrhunderte lang haben Reibungen aller Art und hohe Intelligenz andererseits das jetzt Bestehende erst hervorgerufen. Wie anders stellt es sich dar, wo man geglaubt hat, in so viel Stunden, als England Jahrhunderte brauchte, ließe sich ein allein umfassendes, sogenanntes Staatsgrundgesetz hinstellen, gleiche Resultate herbeiführend. Dies sehen wir auch in den kleineren Staaten Deutschlands. . . . . Deshalb erkläre ich mich gegen alle auf Pergament geschriebene Staatsgrundgesetze. Diese heben das natürliche Verhältnis zwischen Fürst und Volk auf, indem das Band des Vertrauens und der Liebe gelöst und ein Kampf hervorgerufen wird, wo der Fürst die Wahrung des Rechts der Krone gegen die Übergriffe, wenigstens der Schlechteren im Volke, zu sichern hat. Ich will eine ständische Verfassung, die nach dem Bedürfnisse und der zeitgemäßen Entwickelung ihrer weiteren Ausbildung entgegenreift. Ich will ohne Stände gar nicht regieren; denn unter ihrer Mitwirkung kann ich nur das Glück meines Volkes fördern, und wie dieses das innigste Streben meines Herzens ist, so liegt darin auch die zweckdienliche, weitere Entwicklung und Ausführung des ständischen Lebens.“

Schon hier finden wir also die politische Grundrichtung Friedrich Wilhelms IV. ausgesprochen, wie er sie während seiner ganzen Regierungszeit bewahrt hat, und zwar mit Worten, die der berühmten Eröffnungsrede des Vereinigten Landtages ganz ähnlich klingen.

Dennoch waren Gerüchte in die Öffentlichkeit gedrungen, als ob der König der Petition der Stände nicht abgeneigt gewesen wäre. Daher befahl der König am 4. Oktober 1840 durch Cabinetsordre, die vollständigen Verhandlungen und namentlich die Denkschrift der Preußischen Stände, auf welche die Entscheidung auf die Verfassungsfrage in dem Landtagsabschiede ergangen, zu veröffentlichen, „um jeder irrigen Ansicht entgegenzutreten, als ob Ich durch die Anerkennung, welche ich in demselben und mündlich den treuen Gesinnungen der Stände habe widerfahren lassen, Meine Zustimmung zu dem in der Denkschrift

enthaltenen Antrage auf Entwickelung der Landesverfassung im Sinne der Verordnung vom 22, Mai 1815 ausgesprochen hätte[1]).“

Der König wollte vielmehr in einer ganz anderen Richtung das Verfassungswerk weiter ausbauen.

Am 23. Februar 1841 erschien das Königliche Propositionsdekret über „Einrichtungen der ständischen Ausschlüsse der Provinziallandtage.“ Deren Wirksamkeit sollte dann eintreten, „wenn die Ansichten der Landtage verschiedener Provinzen über einen von ihnen beratenen Gesetzesentwurf bedeutend von einander abweichen, oder wenn in der weiteren Beratung der Gesetze in den höheren Instanzen der Legislation neue Momente hervortreten, und der Landesherr es angemessen findet, durch ständische Organe eine Ausgleichung der verschiedenen Ansichten herbeizuführen.“ Dann sollten sie aber auch noch ein ständisches Organ bilden, „mit dem der Landesherr auch bei Gegenständen, welche bisher in der Regel an die Provinzialstände nicht gelangt sind, sofern er den Rat erfahrener Männer aus den Eingesessenen der Provinzen einzuholen für gut findet, die anzunehmenden Hauptgrundsätze einer Besprechung unterwerfen lassen will,“ und endlich sollten sie auch zu den vorbereitenden Beratungen über allgemeine wichtige Gesetze hinzugezogen werden.

Trotz dieser Verordnung des Königs, die deutlich zeigte, daß er Reichsständen abgeneigt sei, wagten die Deputierten von Breslau am 28. März 1841, den Antrag beim Schlesischen Landtage zu stellen[2]), „daß ein hoher Provinzial-Landtag sich vereinigen möge, des Königs Majestät alleruntertänigst zu bitten, die verheißene reichsständische Verfassung nach den Grundzügen der Verordnungen des Hochseligen Königs vom 22. Mai 1815 und 17. Januar 1820 nunmehr gnädigst einzuführen.“ Dieser Antrag erregte den Unwillen des Königs in hohem Maße. Die Stadt tat zwar alles, um des Königs Gnade wieder zu gewinnen, und der König ließ sich auch versöhnen, erklärte aber bei seiner Anwesenheit in Breslau am 13. September 1841 nochmals sein Mißfallen über diesen Antrag und führte dann folgendes aus[3]): „der Antrag den Sie gestellt haben,

---

[1]) Materialien z. Reg. Gesch. F. W. IV. Heft I, S. 9.

[2]) Materialien etc. Heft I, S. 20.

[3]) Fr. W. IV. Reden etc. I, S. 12.

ist nach meinem sorgfältigen Studium von 25 Jahren und nach meiner innigsten Überzeugung unausführbar . . .

Meine Bürger dürfen der Zeit nicht vorgreifen wollen, was kommen soll, wird doch nicht ausbleiben, und was ich versprochen habe, werde ich halten; aber keine Macht der Erde wird mich zwingen können, gegen meine Überzeugung zu handeln."

Wenige Monate später erfolgte die förmliche Einrichtung der ständischen Ausschüsse durch eine Verordnung vom 21. Juni 1842[1]); und am 19. August 1842 erschien die Cabinetsordre, durch welche die ständischen Ausschüsse sämtlicher Provinzen zum 18. Oktober nach Berlin einberufen wurden[2]). Als Gegenstände der Besprechung mit der ständischen Ausschußversammlung nannte die Cabinetsordre 1. die näheren Bestimmungen für den verheißenen und mit dem 1. Januar k. J. beginnenden Steuererlaß, 2. die Beförderung einer umfassenden Eisenbahnverbindung zwischen den verschiedenen Provinzen der Monarchie unter Beihilfe aus Staatsmitteln, 3. Entwurf eines Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse.

Im September 1842 während der rheinischen Manöver zog der König in Coblenz auch Radowitz in seine Beratungen über die ständische Sache hinein und legte ihm seine Grundansichten in dieser Frage vor. Er war fest entschlossen, eine moderne Constitution weder selbst hervorzurufen, noch sich abringen zu lassen. Ebenso bestimmt wollte er aber dem ständischen Leben in jenem älteren Sinne die größtmögliche Entwicklung geben. Die Basis sollten stets die Landtage der Provinzen bleiben nach ihren historischen Ständen gegliedert, wesentlich nur beratend, aber mit immer größeren eigenen Rechten angetan. Die Ausschüsse erschienen ihm als notwendige Ergänzungen für die Fälle, wo eine allgemeine Vorarbeit oder eine Ausgleichung verschiedenartiger Interessen erforderlich würden. Hinsichtlich der Reichsstände hielt er sich an die Zusage seines Vaters für Kontrahierung neuer Staatsschulden gebunden, und wollte, wenn ein solcher Fall einträte, zu diesem Zweck sämtliche Provinziallandtage vereinigen[3]).

---

[1]) Materialien z. Reg. Gesch. etc. Heft I, S. 66.
[2]) Materialien etc. Heft I, S. 76.
[3]) P. Hassel: Radowitz I. S. 109.

Auch beklagte der König Radowitz gegenüber auf das tiefste, den schon im Jahre 1840 gefaßten Plan einer Berufung des Vereinigten Landtages nicht sogleich zur Ausführung gebracht zu haben [1]).

Am 18. Oktober 1842 fand die Eröffnung der Versammlung der vereinigten ständischen Ausschüsse durch den Minister des Inneren, den Grafen von Arnim-Boytzenburg, statt; diese Versammlung bestand aus 98 [2]) Mitgliedern und tagte bis zum 10. November.

Der König hatte auf Radowitz' Rat diesen mit dem Entwurf eines Manifestes beauftragt, in welchem des Königs Überzeugung und seine Absichten mit den ständischen Angelegenheiten kund gegeben würde [3]).

Das Manifest wurde dem Könige vorgelegt, fand auch seine Billigung, aber die Eröffnung der Ausschüsse fand statt, ohne daß eine ähnliche Erklärung an sie gelangt wäre [4]) — denn die Eröffnungsrede des Grafen Arnim kann man nicht dafür ansehen —, da die Minister dem Könige von jeder Proklamation, die sein Programm enthielte, abgeraten hatten [5]). So kam es, daß niemand recht wußte, was diese Ausschüsse zu bedeuten hätten, ob sie die verheißene Landesrepräsentation wären, oder ob sie nur unmaßgebliche Ratschläge erteilen sollten.

Am 10. November 1842 wurden die Sitzungen der Vereinigten ständischen Ausschüsse geschlossen, und die Mitglieder derselben begaben sich darauf nach den Gemächern des Königs, wo Friedrich Wilhelm IV. selbst den Versammelten seine Ansichten über das Wesen und die Aufgabe ständischer Versammlungen darlegte. In seiner Rede heißt es [6]):

„Ich habe die Ausschüsse gebildet,
erstens, um einen Centralpunkt zu schaffen, der nach der bisherigen Verfassung nicht möglich war,

[1]) P. Hassel: Radowitz I, S. 378.

[2]) Materialien etc. Heft I, S. 84. P. Hassel: Radowitz I, S. 379 gibt 96 Mitglieder an.

[3]) Radowitz. In P. Hassel . . . I, S. 111.

[4]) Radowitz. In Hassel I, S. 111.

[5]) Leopold v. Gerlach I, S. 87.

[6]) Reden etc. I, S. 16.

zweitens, um das Beste des Landes, dem Nationalcharakter, entsprechend, geräuschlos und nachhaltig zu beraten und zu schaffen.

Ich bin der Ansicht, daß in jeder ständischen Versammlung . . . ein doppelter Charakter liegt, und es ist mir daher wichtig meine Ansicht hierüber vor der Versammlung auszusprechen. —

Die ständischen Versammlungen sind erstlich die Vertreter eigener wohlerworbener Rechte und der Rechte der Stände, die sie abgeordnet haben, und zweitens Ratgeber der Krone, von einer Unabhängigkeit, wie sie anderswo nicht gefunden werden kann, da zu der eigenen Unabhängigkeit noch das Mandat derer hinzutritt, die sie abgeordnet haben. Von dieser Wahrheit muß ein jeder Abgeordnete durchdrungen sein, ebensosehr aber auch von der Wahrheit, daß er kein Repräsentant des Windes, der Meinung und der Tages-Lehren ist."

Die Verhandlungen blieben ohne Ergebnis, aber im folgenden Jahre trat bei den Provinziallandtagen um so stürmischer das Verlangen nach erweiterten Befugnissen und Rechten hervor.

Eine dahin zielende Adresse der Provinzialstände von Posen vom 8. März 1843 wurde aber vom Könige sehr ungnädig beschieden. In der Antwort vom 12. März 1843 heißt es[1]):

„Die übereilte Beurteilung der Wirksamkeit der ständischen Ausschüsse ist nicht geeignet, einen Einfluß auf unsere wohlerwogene Absicht bei Gründung dieser Institution zu üben. Wir wollen die Äußerung nicht näher erörtern, . . noch die unangemessene Berufung auf eine Verordnung (vom 12. Mai 1815), welche, wie wir dies bereits in dem Landtagsabschiede für das Königreich Preußen vom 9. September 1840 ausdrücklich erklärt haben, völlig unverbindlich für uns ist."

Im gleichen Sinne wurden die ähnlichen Anträge der Stände Preußens und der Rheinlande beschieden.

Der König selbst war mit gleichem Eifer wie die Stände bemüht, die preußische Verfassungsfrage zu lösen, nur in ganz anderem Sinne; auch tat er alles, um zu verhüten, daß seine Pläne in die Öffentlichkeit drangen.

[1]) Materialien etc. Heft II, S. 72.

Kurze Zeit nach den Verhandlungen der ständischen Ausschüsse[1]) trat der König seinen Ministern gegenüber mit der Absicht hervor, die acht Provinziallandtage zusammenzuberufen; er wollte, wie uns Leopold von Gerlach im September 1843 mitteilt[1]), vollständige Preßfreiheit, Reichsstände, Constitution (in seinem Sinne); er wurde von der Realisierung dieser Ideen nur durch das mechanische Gegengewicht seines Ministers Arnim abgehalten, und es war wohl nicht nur Arnim allein[3]).

Trotzdem kämpfte der König weiter für seine Pläne gegen die Minister. Im November 1843 stellte er im Staatsministerium eine gleiche Repräsentation des Bürger-, Bauern- und Ritterstandes in der künftigen Verfassung als möglich hin und wollte auch bei den Landratswahlen eine Konkurrenz von Städtern und Bauern zugeben[4]).

Nach außen hin hielt sich aber der König jede Möglichkeit der Verfassungsgestaltung offen. Der Landtagsabschied vom 30. Dezember 1843 sagte ausdrücklich[5]), „daß keinerlei Bestrebungen den König bewegen werden, den ruhigen und besonnenen Gang seiner Regierung zu übereilen oder eine andere Richtung einzuschlagen, als diejenige, welche er nach reiflicher Prüfung als allein gedeihlich für die preußische Monarchie erkannt und bereits in dem Abschiede an den Huldigungs-Landtag ausgesprochen habe."

Am deutlichsten in dieser ganzen Periode entwickelte der König seine Pläne mit den Reichsständen Bunsen gegenüber in den Unterredungen vom 2. und 9. April 1844; die Grundzüge derselben schrieb Bunsen in sein Tagebuch nieder. Darnach[6]) wollte der König vielleicht schon am 1. Mai 1845 sämtliche Provinzialstände zu einer allgemeinen Versammlung nach Brandenburg berufen. Dort sollte ihnen eröffnet werden, daß die Gesamtheit der Provinzialstände nur bei großen Erlebnissen der Monarchie berufen werden würde, so z. B. bei Erhöhung der Abgaben und bei Beschwerden der Hälfte oder der Mehrheit der Provinzialstände.

---

[1]) Leopold v. Gerlach I, S. 114.
[2]) Leopold v. Gerlach I, S. 92.
[3]) Radowitz. In P. Hassel . . . I, S. 112.
[4]) Leopold v. Gerlach I, S. 94.
[5]) Materialien etc. Heft III, S. 23.
[6]) Nippold: Bunsen, Bd. II, S. 282.

Die versammelten Reichsstände würden zusammen beraten, vor dem Abstimmen aber würden die Herren abtreten, um besonders zu beraten und zu stimmen, nachdem sie vorher nur sich Aufklärung von den Mitständen hätten geben lassen. Die übrigen sollten stimmen nach Ständen, jeder der drei Stände unter seinem Marschall. Die Mehrheit in jedem Stande entscheidet über die Stimme; bei Stimmengleichheit (zwei zu zwei) entscheidet der König. — Bei allen anderen Fällen, außer den großen Erlebnissen sollten die ständischen Ausschüsse wirken. Ihnen sollte das Budget zur Einsicht und Prüfung vorgelegt werden; sie sollten nicht bloß beratende, sondern auch entscheidende Stimmen haben bei allen die Person und das Eigentum betreffenden Gesetzen; mit ihrer Zustimmung sollten auch Staatsanleihen gemacht werden, und ihnen sollte auch das allgemeine Petitionsrecht zustehen. Das bestehende Budget sollte als normal angesehen werden.

Diesen Plan — wenigstens in den allgemeinen Umrissen — hatte wohl Leopold von Gerlach im Auge, wenn er am 17. August 1844 schrieb[1]: In den ständischen Verhältnissen will der König Freiheit, aber keine Constitution; er will diese Freiheit auf die bestehenden Provinzialstände bauen.

Bunsen hatte zu des Königs Verfassungsplan ein Gegenprojekt gemacht[2], welches aber nicht den Beifall des Königs fand, denn er äußerte zu diesem Bunsenschen Projekt[3], er könne darauf nicht eingehen, das sei eine Constitution.

In dem berühmten Briefe an Metternich[4] sprach Friedrich Wilhelm IV. sehr nachdrücklich aus, was er nicht wolle. Er schrieb, daß er keine Nationalrepräsentation, keine Charte, keine periodischen Reichstage und keine Reichstagswahlen wolle; er schrieb, das er das Gesetz von 1815 aufheben, das von 1820 regulieren, und das von 1823 erfüllen werde.

Der König war fest entschlossen, mit den Reichsständen vorzugehen, wenn auch nicht augenblicklich[5], und noch im Dezem-

---

[1]) Leopold v. Gerlach I, S. 96.
[2]) Ranke: Sämtl. Werke, Bd. 49—50, S. 417.
[3]) Leopold v. Gerlach I, S. 99.
[4]) Treitschke: Deutsche Gesch. V, S. 272.
[5]) Leopold v. Gerlach I, S. 101.

ber 1844 beauftragte er den Ministerrat mit der Ausarbeitung der Grundzüge für die Neuordnung der ständischen Verhältnisse[1]).

In einem Gespräch mit Rochow, dem preußischen Gesandten in Petersburg, entwickelte er ausführlich seine reichsständischen Pläne und führte dabei aus[2]):

„Wenn ich mit den Generalständen getagt, d. h. über die Darlehnbewilligung, bin ich der unumschränkteste König und will mehr Freiheit gewähren, als irgend eine Constitution. Das Edikt von 1820, das von 1815 und das Staatsschuldenedikt hat uns auf eine schiefe Fläche gebracht, das letzte ist das einzig bindende. Ein vieljähriges Nachdenken und die Opposition haben mich in meinem Entschlusse bestärkt, und Wilhelms" — des Prinzen von Preußen — „Widerspruch kann mich nicht irre machen, denn ich vergebe der Krone keine Rechte, die Generalstände bleiben konsultativ, wie die anderen. Die den Ständen vorzulegenden Gesetze sind: 1. ein Adelsgesetz, 2. eine Dotation der Kirche — 200000 Thaler, die der König Friedrich Wilhelm III. bestimmt und Altenstein vergeudet hat, 3. die Mediatisierten, eine besondere Kurie, welche mit den Collektivstimmen der Grafen und den sechs preußischen Oberämtern bis auf 60 gebracht werden. — Eine Versammlung von Standesherren, eine Pairskammer wie keine."

Den Zeitpunkt aber, die Stände zu berufen, hielt der König noch nicht für gekommen, wohl aber wünschte er, den Ständen zu zeigen, daß er die Generalstände nicht aufgegeben habe[3]).

Des Königs scharfe Abneigung gegen den Constitutionalismus spricht sich auch in einem Briefe vom 8. Januar 1845 an den Herrn von Saucken-Tarputschen aus. Darin schreibt Friedrich Wilhelm IV. über die Verfassungshoffnungen des Volkes[4]):

„Für die Liberalen, d. h. für die, welche von den französischen National Repräsentazions Lügen Heyl für Teutsche erwarten, arbeite ich nicht."

Zusammenfassend berichtet Gerlach einmal über des Königs Ideen über die preußische Verfassung am 27. Januar 1845[5]):

---

[1]) Hassel: Radowitz I, S. 400.

[2]) Leopold v. Gerlach I, S. 101, ff.

[3]) Leopold v. Gerlach I, S. 102.

[4]) Aus der Zeit Fr. W. IV. Briefwechsel des Generals Gustav v. Below. Deutsche Rundschau. Jahrgang 1901/02.

[5]) Leopold von Gerlach I, S. 103.

„Der König will die acht Landtage versammeln, die Standesherren mit Beigesellung anderer Deputierter als einen Ausschuß, aber nicht als eine besondere Kammer konstituieren, sich für den Krieg das Recht, Darlehen aufzunehmen, zuerkennen lassen, den Status der Finanzen ihnen zur Einsicht vorlegen, und sie dann nach Hause schicken."

Dieselben Gedanken kehren auch in einem Briefe wieder, den der König in dieser Zeit an den Czaren Nikolaus geschrieben, und der auch ursprünglich im Gerlachschen Tagebuche unter dem 27. Januar 1845 gestanden[1]).

Darin heißt es[2]):

Je ne veux ni constitution ni charte. Je n'accorderai jamais une assemblée périodique des états, je les convoquerai une fois peut-être pour traiter avec eux sur les finances et j'espère que tout un règne peut passer sans qu'on se trouve dans la nécessité de les convoquer de nouveau."

In einem Gespräch mit Gerlach am 29. Januar 1845 entwickelte der König einmal ausführlich seine Ideen und sprach[3]):

„Ich will die Brücke zum Liberalismus für mich und meine Nachfolger abbrechen und aus der Krankheit herauskommen, die wir uns à coup de lois durch die Gesetze von 1815, 1820 und 1823 zugezogen haben. Ich will keine Reichsstände, sondern statt derselben die acht Landtage, die Deputierten von Ritterschaft, Städten und Bauern, mit einer Geschäftsordnung und einem Stimmen nach Curien. Die verstärkten Grafen und Herren beraten mit, aber alles geht hernach noch durch sie hindurch. Ich lege dann den versammelten Ständen den Etat vor, nehme ihre Petitionen an und bescheide sie. Ich verspreche, ihnen gegenüber zu tun, was jeder deutsche Fürst seinen Ständen gegenüber zu tun schuldig ist, das heißt ohne sie weder die Grundsteuer, noch die Klassensteuer, noch die Mahl- und Schlachtsteuer zu ändern, und keine Anleihe ohne ihre Einwilligung zu machen, außer im Falle des Krieges, sie aber dann mit ihnen zu fundieren. Sodann lege ich ihnen die Frage vor, inwiefern es zweckmäßig sei, die Eisenbahnen, Kanalisationen, Chausseen, die noch zu bauen sind, ent-

[1]) Petersdorff, S. 61, Anm. 1.
[2]) Petersdorff, S. 61.
[3]) Leopold v. Gerlach I, S. 104,

weder mittelst einer Anleihe, oder, wie bisher, von Überschüssen zu bauen; endlich verspreche ich regelmäßige Berufung der Ausschüsse alle vier Jahre statt der Landtage u. s. w. . . Ich werde den Ständen bei der Eröffnung deutlich sagen, was ich will, daß ein König von Preußen seine Macht mit niemand teilen kann."

In dieser Zeit dachte der König auch ernstlich daran, dem Gewerbe eine Repräsentation innerhalb der Städte auf dem Landtage zu geben[1]); und jetzt faßte er auch den Plan, in zwei Jahren — also 1847 — den Vereinigten Landtag zu eröffnen[2]).

Auf Gerlachs Vorschlag[3]) wurde eine Commission zur Bearbeitung der Generalstände-Sache gebildet, die im Juli des Jahres 1845 zusammentrat[4]) und aus Canitz, Bodelschwingh, Thile, Uhden, Savigny und Adolph Rochow bestand[5]).

In diese Zeit fällt auch das — aus Ranke bekannte[6]) — Gespräch des Königs mit Lord Aberdeen zu Brühl am 10. August 1845. In ihm betonte der König, daß der König von Preußen immer frei sein müsse, zu tun, was er wolle. Dann entwickelte er seine Pläne, die acht Provinzialständeversammlungen in eine allgemeine Versammlung zu vereinigen, jedoch allein für die Fälle, wo eine Steuererhöhung oder Anleihe stattfinden solle; daneben wolle er aber die bereits gegründeten Ausschüsse alle vier Jahre zusammenberufen, jedoch nur mit beratender Stimme, während die allgemeinen Stände natürlich ein Recht haben müßten, die vorgeschlagene Steuer oder die Anleihe zu bewilligen oder abzulehnen. Darauf sprach der König noch die Hoffnung aus, daß sich aus jener Institution im Laufe der Jahrhunderte eine Verfassung entwickeln werde, die der englischen Verfassung ähnlich sei; das sei aber eine allmähliche historische Entwicklung und eine ganz andere, als die moderne konstitutionelle[7]).

Wenige Tage später, am 18. August 1845[8]), hatte der König auf einer Rheinfahrt eine Unterredung mit Metternich, in der er

[1]) Leopold v. Gerlach I, S. 106.
[2]) Leopold v. Gerlach I, S. 107.
[3]) Leopold v. Gerlach I, S. 108.
[4]) Leopold v. Gerlach I, S. 109.
[5]) Leopold v. Gerlach I, S. 130.
[6]) Ranke: Sämtl. Werke. Bd. 49—50. S. 421.
[7]) Nippold: Bunsen II, S. 387—89.
[8]) Hassel: Radowitz I, S. 406.

die gleichen Pläne entwickelte. Er führte aus[1]), daß er nicht ein Repräsentativsystem wolle, sondern nur den Rat der vereinigten Provinzialstände einholen werde, wenn es sich um Staatsanleihen oder Vermehrung der direkten Steuern handeln sollte.

Auch sein Brief an Bunsen, der wohl in dieser Zeit geschrieben ist, entwickelt noch einmal seine Verfassungspläne mit nicht periodischer Vereinigung der Provinzialstände, denen die Bewilligung neuer Steuern und Anleihen zusteht, und den periodischen Ausschüssen, die sich mit den allgemeinen Gegenständen beschäftigen sollen[2]).

Trotzdem das gesamte[3]) Ministerium gegen des Königs Pläne war, änderte Friedrich Wilhelm IV. seine Verfassungspläne doch nicht, und die Modifikationen derselben, die er sich gefallen lassen mußte, waren mehr formeller Art[4]); die wichtigste war das Aufgeben der Pairskammer[5]), die aber noch immer eine Lieblingsidee des Königs blieb.

Sogar noch einmal vor der Einberufung des Vereinigten Landtages suchte er eine ähnliche Idee zu verwirklichen, die von Boyen stammte, und die ihm dieser schon in einem Gespräch am 21. November 1844 entwickelt hatte[6]). In der Ministersitzung vom 23. Juni 1846 stellte Friedrich Wilhelm IV. den Antrag, daß bei der Einberufung des Vereinigten Landtages eine erste Bank — neben der allgemeinen — gebildet werden sollte; diese sollte bestehen: 1. aus den Mediatisierten, 2. den Standesherren, 3. den vier Oberräten in Preußen, 4. je einem Deputierten der Landesuniversitäten, 5. je einem Deputierten der zehn größten Städte, 6. je drei von 24 Erwählten aus jeder Provinz, von jedem der drei Stände einer. Seine Ausführungen schloß er mit der Erklärung: wenn die Versammlung einstimmig auf einer Bank bestehen sollte, so würde er dies zwar annehmen, aber die Verantwortlichkeit dem Ministerium zuschieben[7]).

---

[1]) Aus Metternichs nachgelassenen Papieren VII. S. 127 ff.

[2]) Ranke: Sämtl. Werke. Bd. 49—50. S. 421 ff.

[3]) Radowitz. In Hassel etc. I, S. 123. Bodelschwingh. In Diest: Meine Erlebnisse etc S. 43,

[4]) Radowitz. In Hassel I, S. 123.

[5]) Leopold v. Gerlach I, S. 114, u. I, S. 115.

[6]) Meinecke: Boyen II, S. 582.

[7]) Meinecke: Boyen II, S. 583.

Aber vergebens war dieses Eintreten des Königs für das Zweikammerprinzip, denn die innersten Ideen des Königs hatte ja keiner seiner Ratgeber richtig aufgefaßt[1]).

Noch ein zweites Mal vor der Eröffnung des Vereinigten Landtages tauchten beim Könige seine alten Pairsideen auf, als ihn der General Graf Gröben besuchte. Damals rief er aus, als sich Bodelschwingh gegen die Pairsideen verwahrte: „Wenn ich nur andere Personen hätte, ich schickte das ganze Staatsministerium fort!“ [2])

Aber der König wußte, daß er andere Minister, die seine Gedanken besser verstehen würden, schwerlich finden würde; er wußte, daß ihm alle seine Minister in treuer Ergebenheit dienten, und daß er bei neuen Ministern ähnlichen Gegensätzen der Anschauung begegnen würde.

III.

Die Zeit des Vereinigten Landtages (1847).

Am 3. Februar 1847 wurde die große Veränderung der Verfassung, das Patent, die ständischen Einrichtungen betreffend, und die drei Verordnungen 1. über die Bildung des Vereinigten Landtages, 2. über die periodische Zusammenberufung des vereinigten ständischen Ausschusses und dessen Befugnisse, 3. über die Bildung einer ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen, publiziert.

Dem Prinzip nach sollte der Vereinigte Landtag nichts anderes sein als eine lokale Vereinigung der Provinziallandtage. Dieses Prinzip wurde aber durch den § 2 der Verordnung über Bildung des Vereinigten Landtages durchbrochen, indem der König durch diesen Paragraphen die Prinzen seines Hauses zu Mitgliedern der Herrenkurie machte und sich auch noch weitere Entschließungen in der Organisation und Verstärkung des Herrenstandes vorbehielt.

---

[1]) Hassel: Radowitz I, S. 379, — Leopold v. Gerlach I, S. 114, II, S. 318, II, S. 536, u. a.

[2]) Leopold v. Gerlach bei Petersdorff S. 62.

Der Vereinigte Landtag erhielt das Bewilligungsrecht für Staatsanleihen, für neue und für erhöhte Steuern, aber nur in Friedenszeiten, sowie das Petitionsrecht für allgemeine innere Angelegenheiten. Neue Gesetze sollten ihm zur Begutachtung vorgelegt werden „in geeigneten Fällen“ (§ 12), und wenn er gerade versammelt wäre. Dem freien Ermessen des Königs blieb es anheim gestellt, ob und wann er den Vereinigten Landtag wieder berufen wolle. Von jeder Teilnahme an der Feststellung des Staatshaushaltsetats blieb derselbe ausgeschlossen. Die Herrenkurie war kein Oberhaus, weil sie in Steuer- und Anleihefragen, den einzigen, bei denen dem Vereinigten Landtage beschließende Befugnisse zustanden, keine eigene Stimme abgeben durfte, sondern mit der Dreiständekurie abstimmen sollte.

Radowitz hatte an der Redaktion des Patentes keinen Anteil, wie man irrtümlicherweise damals glaubte. Nur insofern hatte er Einfluß darauf ausgeübt, als er oft genug seine politischen Überzeugungen mit dem Könige ausgetauscht und dadurch auch Einfluß auf die Bildung seiner Ansichten und Pläne ausgeübt hatte[1]).

Wie der König selbst seine Schöpfung aufgefaßt wissen wollte, darüber hat er sich in seiner berühmten Thronrede bei der Eröffnung des Vereinigten Landtages am 11. April 1847 ausgesprochen. In schärfster Weise trat er in ihr dem modernen Constitutionalismus entgegen und sagte sich von jeder Verfassung, welche in dem Volke einen Träger von Hoheitsrechten erblickte, los. Die Thronrede war — wie Ranke sagt[2]) — „noch einmal eine Manifestation des Königtums von Gottes Gnaden in Verbindung mit der religiösen Idee.“

In ihr heißt es[3]):

„Der edle Bau ständischer Freiheit, dessen acht mächtige Pfeiler der hochselige König tief und unerschütterlich in die Eigentümlichkeiten seiner Länder gegründet hat, ist heute durch. Ihre Vereinigung vollendet. . . . . Seit dem Beginn der provinzialständischen Wirksamkeit habe ich den Mangel von Einheitspunkten

[1]) Radowitz. Bei Hassel I, S. 134.
[2]) Ranke: Sämtl. Werke. Bd. 51—52, S. 449.
[3]) Reden etc: I. S. 35 ff.

unseres ständischen Lebens empfunden und mir die ernste Frage zur gewissenhaften Lösung vorgelegt: wie dem abzuhelfen sei. . .

Ich bin unversönlicher Feind jeder Willkürlichkeit und mußte es vor allem dem Gedanken sein, eine ständische Verfassung künstlich-willkürlich zusammenzusetzen, welche die edle Schöpfung des teuren Königs, die Provinziallandtage, entwertet hätte. Es war daher seit vielen Jahren mein fester Entschluß, diese gesetzlich gebotene Versammlung nur durch die Vereinigung der Provinziallandtage zu bilden . . . .

Es sehen auch viele, und unter ihnen sehr redliche Männer, unser Heil in der Verwandlung des natürlichen Verhältnisses zwischen Fürst und Volk in ein konventionelles Verhältnis, durch Urkunden verbrieft, durch Eide besiegelt. . . . Preußen aber, meine Herren, kann diese Zustände nicht ertragen . .

Es drängt mich zu der feierlichen Erklärung: daß es keiner Macht der Erde je gelingen soll, mich zu bewegen, das natürliche gerade bei uns durch seine innere Wahrheit so mächtig machende Verhältnis zwischen Fürst und Volk in ein konventionelles konstitutionelles zu wandeln, und daß ich es nun und nimmermehr zugeben werde, daß sich zwischen unsern Herr Gott im Himmel und dieses Land ein beschriebenes Blatt, gleichsam als eine zweite Vorsehung eindränge, um uns mit seinen Paragraphen zu regieren und durch sie die alte heilige Treue zu ersetzen.

Der hochselige König hat das ständische Wesen nach reiferer Überlegung im geschichtlich deutschen Sinne ins Leben gerufen, und ich habe an seinem Werke allein in diesem Sinne fortgebaut.

Sie, meine Herren sind deutsche Stände im althergebrachten Wortsinn, d. h. vor allem und wesentlich „Vertreter und Wahrer der eigenen Rechte . . .

Das aber ist Ihr Beruf nicht: „Meinungen zu repräsentieren.“ Bedenken Sie auch, daß die Zeit der Ungewißheit über die Gestaltung des ständischen Wesens vorüber ist.“

Über diese Rede schrieb der König selbst zwei Tage später, am 13. April 1847, an Bunsen[1]): Meine Rede wird im Auslande von Freund und Feind mißverstanden werden.

---

[1]) Ranke: Sämtl. Werke. Bd. 49—50. S. 426

Ich fühle das. Ich konnte aber nicht anders, — denn ich weiß, daß die Sechshundert vor mir mich verstanden haben, und das ist die Hauptsache. Jetzt müssen sich Freund und Feind scheiden, und nur so ist zu regieren."

Im Landtage selbst fühlte man jedoch schon in der ersten Sitzung die Unklarheit der Rechtslage; man fühlte, daß der König mit dem Patent vom 3. Februar nicht eine wirkliche Verfassung, sondern nur — wie es Gervinus ausdrückt[1]) — ein Fragment einer Verfassung gegeben, und man beabsichtigte, dem Könige in einer Adresse zu sagen, er habe die durch die früheren Verordnungen den Ständen gewährten Rechte durch die Edikte vom 3. Februar nicht vollständig erfüllt. Daß Beckerath mit dem Entwurf der Adresse beauftragt wurde, reizte den König besonders[2]), und schon am 13. April äußerte er, er würde keine Adresse annehmen, die Politik enthielte[3]).

Durch die Vorschläge des Grafen Arnim-Boytzenburg und seiner Freunde wurde die Härte der Adresse gemildert, und der König entschloß sich trotz seiner Worte vom 13. April in einer Conferenz am 18. April schriftlich durch eine Deputation auf die Adresse zu antworten[4]).

Diese Antwort vom 22. April enthält die überraschende Wendung[5]).

„Die Gesetzgebung vom 3. Februar ist in ihren Grundlagen unantastbar. Wir betrachten sie aber deshalb nicht als abgeschlossen, vielmehr als bildungsfähig."

Neben dem Vereinigten Landtage waren die 1842 geschaffenen vereinigten Ausschüsse der Einzellandtage bestehen geblieben: ihnen war auch die Zusicherung der Periodicität erteilt worden, die dem Vereinigten Landtage versagt war.

Die Mehrheit der Landtagsmitglieder war gegen diese Einrichtung, die jede Entwicklung des Vereinigten Landtages zu hemmen drohte, und am 23. Juni 1847 kam der Beschluß zu stande, der König solle gebeten werden, die Periodicität des Land-

[1]) G. G. Gervinius: Die Preuss. Verf. S. 13,
[2]) Leopold v. Gerlach. Bei Petersdorff S. 64,
[3]) Leopold v. Gerlach I, S. 117.
[4]) Leopold v. Gerlach I, S. 117.
[5]) F. W. IV. Reden etc. I, S. 36.

tages zu bewilligen, den Wirkungskreis der Ausschüsse einzuschränken und bis zum nächsten Landtage die Wahlen für die Ausschüsse und die Staatsschulden-Deputation auszusetzen.

Der König hatte schon vor der Abstimmung am 22. Juni 1847 erklärt, sein Entschluß sei leicht, er bliebe dabei, nichts nachzugeben, weder in der Periodicität, noch bei den Ausschüssen [1]).

In seiner Antwort vom 24. Juni 1847 auf die Petition des Vereinigten Landtages [2]) erklärte er demgemäß, die Anträge der Stände in sorgsame Erwägung ziehen zu wollen, fügte aber hinzu, daß er sich seine Entschließungen darüber so lange vorbehalte, bis die Verordnungen vom 3. Februar d. J. ihrem wesentlichen Inhalte nach zur Ausführung gekommen wären.

Deshalb wies Friedrich Wilhelm IV. die gewünschte Aussetzung der Wahl der ständischen Ausschüsse zurück und lehnte damit die Petition zunächst ab.

Mit besonderer Schärfe wurden die 138 Abgeordneten behandelt, welche mit Georg von Vincke die sogenannte „Deklaration der Rechte“ abgegeben und unterzeichnet hatten. Die „Deklaration“ enthielt nämlich die in der Adresse fehlende Aufzählung der durch die Februarverordnungen verletzten älteren Rechtsansprüche. Diese Abgeordneten wurden von den Hoffestlichkeiten ausgeschlossen und der König wollte sie nie wiedersehen. [3])

So schloß der Vereinigte Landtag mit einem herben Mißklange. Eine große Zahl der Abgeordneten beharrten auf ihren Forderungen, daß die Gesetze vom 22. Mai 1815 und 17. Januar 1820 ausgeführt werden, dem Lande also eine Constitution gegeben werden müßte; der König dagegen behielt den Standpunkt bei, keins seiner Souveränitäts-Rechte aufgeben zu können. Seine Ansicht war nach wie vor — wie er Ende dieses Jahres in einem Brief an Bunsen schrieb [4]) —: „In Preußen muß der König Feldhauptmann in Krieg und Frieden sein, er wolle oder wolle nicht, oder er hört auf, König von Preußen zu sein“.

---

[1]) Leopold v. Gerlach I, S. 121.
[2]) F. W. IV. Reden etc. I, S. 38.
[3]) Leopold v. Gerlach: Bei Petersdorff. S. 66.
[4]) Ranke: Sämtliche Werke, Bd. 49—50. S. 428.

IV.

Vom Vereinigten Landtage bis zur Oktroyierung der Verfassung. (1847—1848).

Am 17. Januar 1848 traten die durch ein Patent vom 3. Dezember 1847 zusammenberufenen ständischen Ausschüsse zusammen, um ihr Gutachten über das neue Strafgesetzbuch abzugeben.

Als in dieser Zeit die Nachricht von dem Pariser Straßenkampfe vom 22. bis 24. Februar, von dem Sturze des Königs und von der Aufrichtung einer Republik in Frankreich eintraf und die revolutionäre Bewegung in allen Teilen Deutschlands zum Sturm verstärkte, da spürten auch die Mitglieder des Vereinigten Ausschusses eine starke Versuchung, statt über die Fassung von Paragraphen des Strafgesetzbuches zu reden, ihre Stimme zu erheben für die Notwendigkeit, den Verfassungsstreit zu beenden, der mit der ersten Tagung des Vereinigten Landtages entstanden war[1]); aber alle diese Männer bezwangen sich noch, und in der Schlußsitzung dieser Ausschüsse erfüllte der König endlich die von dem Vereinigten Landtage erhobene Forderung um Periodizität desselben mit den Worten[2]):

„Nachdem beide Kurien des Vereinigten Landtages die fast einstimmige Bitte an mich gerichtet hatten, die Periodizität auf den Vereinigten Landtag selbst zu übertragen, so war es längst mein Entschluß . . ., diesen Wunsch durch die Tat zu erfüllen. Gern benutze ich diese Veranlassung, Ihnen nun auch zu erklären, daß ich die in der Gesetzgebung vom 3. Februar dem Vereinigten Ausschusse erteilte Periodizität auf den Vereinigten Landtag übertragen und die Befugnisse des ersteren in entsprechender Weise beschränken will".

Dies Zugeständnis war jedoch zu wenig und interessierte damals schon fast niemanden mehr, und in jenen Tagen — am 9. März ca. — machte Bodelschwingh zuerst den König mit der Idee vertraut, daß eine Constitution nicht zu umgehen sei[3]), und

---

[1]) Kaufmann: Der Vereinigte Landtag. S. 12.
[2]) F. W. IV. Reden etc. II. S. 2.
[3]) Diest: Meine Erlebnisse etc. S. 16.

der König hatte auch selbst das Gefühl des Unterliegens gegen den Constitutionalismus[1]).

Am 11. März 1848 schrieb Friedrich Wilhelm IV. an seinen Kabinetsminister Thile[2]), daß es ihm klar geworden sei, daß eine Proklamation „An mein Volk“ unumgänglich sei, und daß eine Ansprache an das deutsche Volk vorbereitet werden müsse, und am Abend desselben Tages erklärte er gegen Gerlach, daß er die Einberufung des Vereinigten Landtages für nötig halte, indem er nicht glaube, den revolutionären Staaten und der freien Presse gegenüber sich ohne ein solches Mittel halten zu können[3]).

In diesen Tagen fühlte er sich so bedrückt, daß er zu dem Hausminister Stolberg sagte, er sei gänzlich demoralisiert[4]), und am 14. März 1848 hatte Bodelschwingh den König zu der Überzeugung gebracht, daß eine sogenannte Constitution unvermeidlich geworden sei[5]).

Und doch antwortete der König noch am 14. März 1848 einer Deputation der städtischen Behörden, welche um eine schleunige Berufung des Landtages und eine angemessene volkstümliche Vertretung bat,

„daß er dem Ausdruck, welcher gegen die allmähliche Entwicklung der Verfassung gerichtet sei, nicht unbedingt beitreten könne. Nicht in sechs Wochen dürfe man ein Haus bauen, welches zu bauen anderthalb Jahre erfordere; auch nicht auf Sand dürfe man es bauen, wenn es bestehen solle. Die gute alte Ordnung dürfe nicht unbeachtet bleiben, auch die Gliederung der Stände sei deutsch; wer dagegen anstrebe, der setze sich Gefahren aus. Ebenso der Besitz als althergebrachte Grundlage der Standschaft komme in Betracht“.[6])

Hier also brach noch einmal des Königs innerste Überzeugung durch, daß eine Verfassung nur allmählich, organisch erwachsen dürfe, wenn sie dem Lande nützlich sein solle. Und doch war an diesem Tage bereits der Beschluß gefaßt gewesen, dem Lande

---

[1]) Leopold v. Gerlach I. S. 127.
[2]) R. Koser: F. W. IV. am Vorabend etc. H. Z. 83. S. 66.
[3]) Leopold v. Gerlach I. S. 130.
[4]) Leopold v. Gerlach: Bei Petersdorff. S. 75.
[5]) Diest: Meine Erlebnisse etc. S. 15.
[6]) R. Koser: Fr. W. IV. etc. H. Z. 83. S. 69.

eine Constitution, oder, um genauer zu reden, eine Verfassung zu geben, nach welcher die Gesetzgebungsgewalt und das Besteuerungsrecht zwischen dem Könige und den Ständen geteilt werden sollte, die Regierung (Vollziehungsgewalt) aber dem Könige unter der Verpflichtung verbleiben sollte, ein der Krone und den Ständen für die Handhabung der Gesetze verantwortliches Ministerium einzustellen.[1]).

Am selben Tage, dem 14. März 1848 erschien das Dekret, das den Landtag zum 27. April einberief, aber mit keinem Worte erwähnte, daß er über eine Verfassungsänderung beraten solle; und am 18. März 1848 erschien das Patent wegen beschleunigter Einberufung des Vereinigten Landtages, in dem die Notwendigkeit einer konstitutionellen Verfassung für alle deutschen Länder zugegeben wurde. Gleichzeitig wurde die Aufhebung der Preßzensur gewährt. Zur Unterzeichnung beider Edikte war der König nur durch die Nachrichten aus Wien bestimmt worden[2]); die Edikte waren von Bodelschwingh aufgesetzt[3]), von ihm und dem Grafen Arnim dem Könige vorgelegt worden; sie waren von Bodelschwingh und Canitz befürwortet[4]), in Eichmanns Gegenwart überlegt und beschlossen[5]), und unter dem Einfluß von Radowitz vom Könige nach kurzem Widerstreben wegen des Wortes „konstitutionell“[6]) unterzeichnet worden[7]).

Gerlach gegenüber suchte Friedrich Wilhelm IV. später sein Verhalten in dieser Sache mit den Worten zu erklären und — in seinen Augen — zu entschuldigen: Der Constitutionalismus hätte wegen Deutschland anerkannt werden müssen[8]).

Friedrich Wilhelm IV. aber hatte durch die Unterzeichnung dieser Edikte sein in der Eröffnungsrede des Vereinigten Landtages so laut verkündetes Prinzip selbst durchbrochen; die Krone hatte selbst die Erde auf ihren Sarg geworfen[9]).

---

[1]) Diest: Meine Erinnerungen etc. S. 28.
[2]) Leopold v. Gerlach I. S. 154.
[3]) Leopold v. Gerlach I. S. 133 u. Preuß. Jahrb. 63. S. 533.
[4]) Leopold v. Gerlach I. S. 151.
[5]) Leopold v. Gerlach I. S. 133.
[6]) Preuß. Jahrb. 63. S. 533.
[7]) Leopold v. Gerlach I. S. 134.
[8]) Leopold v. Gerlach I. S. 151 u. I. S. 134.
[9]) Vgl. Bismarck: Polit. Reden. I. S. 45.

Am 18. März kam der Aufstand, und in der folgenden Nacht schrieb der König die Proklamation „An meine lieben Berliner“ [1]). Diese Proklamation ist ausschließlich vom Könige ausgegangen. Georg von Vincke, dem man einen Anteil an ihr zugeschrieben, weil der König nach ihm am 18. März niemanden mehr gesprochen. hat keinen Einfluß auf sie ausgeübt [2]). Des Königs Absicht mit dieser Proklamation war, Zeit zu geben, daß die guten Bürger die Oberhand behielten [3]).

Zwei Tage später, am 21. März 1848, kam die Proklamation „An mein Volk und die deutsche Nation“, in der der König seinen Entschluß kund gab, auf dem Wege konstitutioneller Staatsentwicklung zu beharren [4]). Diese Proklamation ist von Heinrich von Arnim entworfen; die Stelle „Preußen geht fortan in Deutschland auf“ lautete in Arnims Entwurf „Preußen wird in Deutschland aufgehoben,“ wobei Arnim der Hegelsche Gedanke im Sinne lag, daß eine Sache an sich aufgehoben werden solle, um als Kern einer neuen größeren Sache fortzuleben. Die endgültige Fassung des Satzes gab der Graf Arnim-Boytzenburg [5]).

Es kam am 22. März 1848 die Antwort auf die Anträge der Deputation aus Breslau und Liegnitz, in der Friedrich Wilhelm IV. den Bescheid gab [6]):

„Nachdem ich eine konstitutionelle Verfassung auf den breitesten Grundlagen verheißen habe, ist es mein Wille, ein volkstümliches Wahlgesetz zu erlassen, welches eine auf Urwahlen gegründete, alle Interessen des Volkes ohne Unterschied der religiösen Glaubensbekenntnisse umfassende, Vertretung herbeizuführen geeignet ist.“

Auch über die Beratungsgegenstände dieser Versammlung äußerte sich der König. Es sollten ihr Vorlagen über Sicherheit der persönlichen Freiheit, freies Vereinigungs- und Versamm-

[1]) Rönne: Das Staatsrecht etc. I. S. 59. Stahr: Das freie Preußen. S. 99 ff. Facsimile des Plakates bei Flathe: Revolution u. Reaktion. S. 544.

[2]) Leopold v. Gerlach I. S. 138 u. I. S. 245. Diest: Meine Erinnerungen etc. S. 12.

[3]) Leopold v. Gerlach II. S. 21.

[4]) Fr. W. IV. Reden etc. II. S. 10.

[5]) Preuß. Jahrb. 63, S. 541.

[6]) Fr. W. IV. Reden etc. II, S. 12.

lungsrecht, allgemeine Bürgerwehr mit freier Wahl der Führer, Ministerverantwortlichkeit, Schwurgerichte, Unabhängigkeit des Richterstandes, Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit gemacht werden. Schließlich wurde vom Könige noch das überraschende Versprechen gegeben, das stehende Heer auf die neue Verfassung vereidigen zu lassen.

Um diese Zeit begann die unglückliche Zwitterstellung Friedrich Wilhelms IV. zwischen Ministerium und Camarilla, die allerdings erst seit Anfang Juni 1848 von dem Ministerium drückend empfunden wurde[1]). Der König geriet immer mehr unter den Einfluß der Camarilla, die schließlich fast jede Maßregel, die ihr nicht genehm war, durch den König wieder annullieren ließ[2]).

Von welcher Art sich der König die verheißene Verfaßung dachte, das geht unmittelbar aus seinem Briefe an Alfred von Auerswald vom 31. März 1848 hervor. Darin heißt es[3]), daß er kein französisches noch belgisches Verfassungsprojekt dulden werde, höchstens eine nach englischem Muster gebildete Verfassung, weil die englische germanischen Ursprungs sei und nicht auf revolutionärem, sondern reformatorischem Boden ruhe. Größeren Wert als auf die Charte lege er auf die Organisation des Landes. Seine achtjährigen Bemühungen, den einzelnen Provinzen eine gewisse Selbständigkeit zu geben, sollten jetzt ins Leben treten; er wolle – kurz gesagt – „self government." Die Provinzialstände dürften daher nicht aufgehoben, sondern nur reformiert werden. Das self-government müsse in den Kommunen anheben und dann den Kreis und die Provinz umfassen. Darauf folgen Anweisungen über die Einrichtung eines Oberhauses, das, wie das englische, eine Realität sein solle. Daher dürfe die Herrenkurie des Vereinigten Landtages nicht aufgelöst werden, sondern müsse nur eine Verstärkung erfahren. Um diese Verstärkung zu erreichen, griff der König nach Berücksichtigung des grundbesitzenden Adels auf den von Boyen stammenden und von ihm im Juni 1846 vor den Ministern entwickelten Plan zurück[4]), den Herrenstand nämlich

[1]) Leopold v. Gerlach I, S. 164.
[2]) Vgl. Bergengrün: Hansemann, S. 550.
[3]) Hassel: Radowitz I, S. 578 ff.
[4]) Vgl. S. 64.

durch die Rektoren der sechs Landesuniversitäten, durch die Oberbürgermeister der drei Residenzstädte und der alten freien Städte, wie Danzig, Elbing, Thorn, Mühlhausen, Nordhausen, Dortmund, Wetzlar, Köln, Aachen und durch acht Grafenstimmen, für jede Provinz eine, zu verstärken.

In einem Briefe an Radowitz, dem er eine Abschrift des Schreibens an den Minister Alfred von Auerswald geschickt [1]), hob der König nochmals seine Vorliebe für den Herrenstand hervor. Er betonte, daß die Minister die neue Verfassung nur von einer neuen Versammlung beraten wissen wollten, daß er aber die Absicht habe, den Herrenstand nicht aufzulösen, sondern ihn das neue Gesetz mitberaten zu lassen.

Am 2. April 1848 trat der Vereinigte Landtag noch einmal zusammen, um die Continuität der Entwicklung der Verfassungsangelegenheit festzuhalten. In der Eröffnungsrede desselben sprach der König auch von der künftigen preußischen Verfassung und sagte [2]):

„Diese Verfassung, deren Entwurf wir der auf Grund des Wahlgesetzes neu zu bildenden Versammlung werden vorlegen lassen, soll, nach unserer Absicht, und, um ihren Zweck vollständig zu erreichen, ihrer Form nach der überwiegenden Mehrzahl der konstitutionellen Verfassungen Deutschlands sich anschließen . .“

Am 8. April 1848 wurde von dem Vereinigten Landtage ein Wahlgesetz für eine Versammlung, welche die künftige Verfassung des Staates mit der Krone vereinbaren sollte, genehmigt.

Auf Radowitz' Rat, den dieser in einer Denkschrift niedergelegt hatte [3]), zog sich der König vom April an fast ganz von den Geschäften zurück und ließ die Minister alles machen; die Folge davon war ein beispiellos schneller Verbrauch der Minister während des ganzen Jahres 1848.

Schon jetzt tauchen die ersten Pläne des Königs auf, die Hauptstadt im Falle eines Aufruhrs mit Gewalt zu unterwerfen, dabei aber von seinen Verheißungen nicht abzuweichen, da er das als ehrlicher Mann und Fürst nicht wolle und dürfe. Anders

[1]) Hassel: Radowitz I, S. 529.
[2]) Fr. W. IV. Reden etc. II, S. 19.
[3]) Hassel, Radowitz I, S. 580.

liegt, nach des Königs Ansicht, die Sache, wenn etwa der Landtag republikanisch ausschlüge; in diesem Falle würde er sich nach einem Sieg mit den Waffen seines Versprechens quitt erachten[1]).

Der Verfassungsentwurf, den das Ministerium der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung zur Annahme vorlegen wollte, wurde dem Könige am 16. Mai 1848 vorgelegt[2]). Den genauen Wortlaut dieses ersten Verfassungsentwurfes kennen wir — vorläufig wenigstens — nicht[3]). Wahrscheinlich ist derselbe aber in Hansemanns Nachlaß vorhanden[4]).

Der Verfasser dieses Entwurfes läßt sich nicht genau feststellen. Leopold von Gerlach nennt ihn den Camphausenschen Verfassungsentwurf[5]), während ihn der König einmal als den Hansemannschen bezeichnet[6]).

Auch hatte Camphausen den Schweizer Juristen Keller zu der Ausarbeitung des Verfassungsentwurfes herangezogen, und dieser hatte die erbliche Pairie in den Verfassungsentwurf gebracht[7]).

Wahrscheinlich ist bei dieser Lage der Dinge, daß Hansemann die Hauptarbeit bei der Ausarbeitung des Verfassungsentwurfes geleistet hat, da er ja weit tätiger und arbeitsamer war als Camphausen[8]).

Der König war äußerst unzufrieden mit diesem Entwurf, besonders weil die Kirchen als Religions-Gesellschaften behandelt waren, er nannte ihn ein ganz elendes Machwerk[9]), und ein anderes Mal ein belgisches schlecht ins Preußische übersetztes Machwerk[10]).

Auch wollte der König den Konstitutionseid, der in dem Entwurf lautete: „Ich schwöre dem Könige Treue und der Ver-

---

[1]) Hassel: Radowitz I, S. 538 ff.

[2]) Leopold v. Gerlach: I, S. 159.

[3]) Vgl. Brandenburg: Fr. W. IV. Briefwechsel mit L. Camphausen, S. 110 und Deutsche Rundschau. 1906. S. 118.

[4]) Vgl. Bergengrün: Hansemann, S. 471, Anm. 2.

[5]) Leopold v. Gerlach I, S. 249 und I, S. 251 u. a.

[6]) Diest: Meine Erinnerungen etc., S. 55.

[7]) Leopold v. Gerlach I, S. 680.

[8]) Bergengrün: Hansemann, S. 326 Anm.

[9]) Leopold v. Gerlach I, S. 159 ff.

[10]) Leopold v. Gerlach I, S. 249 ff.

fassung und den Gesetzen des Landes Gehorsam" noch mehr auf sich bezogen haben[1]).

Ausführlich äußerte der König seine Bedenken gegen den vorliegenden Verfassungsentwurf in einem Schreiben an den Ministerpräsidenten Camphausen vom 17. Mai 1848.

Darin heißt es[2]):

„Von einem Hauptbedenken" — in dem Verfassungsentwurf — „muß ich Sie . . einen Moment unterhalten. Der Artikel über die „Religions-Gesellschaften" ist so gefaßt, daß ich ihn unter keiner Bedingung genehmige. Ich verlange, daß der „Evangelischen und römischen Kirchen" Erwähnung geschehe, und in dem Gesetz die Gewährleistung ihrer Rechte und für die erste ihrer Stellung zu mir (bis **kirchliche** Gesetze und Organisation dieselbe ändern) förmlichst gedacht werde. Die Liebe zur vermeintlichen Gleichheit hat hier dem Redakteur einen schauderhaften Streich gespielt; denn die Römische Kirche mit ihrer eisernen und festen Konstituierung würde bei dem gewollten Selbst-Bestimmungsrechte so ungeheure Vorrechte faktisch gegen die Evangelische gewinnen, daß das entsetzlichste Geschrei darüber mit erneuter konfessioneller Leidenschaftlichkeit ausbrechen und neue Verlegenheiten zu dem schon übergroßen Schatz von dergleichen de gaité de coeur hinzufügen würde!!!"

Da die Minister allen Abänderungen des Entwurfes widersprachen[3]), so sah sich Friedrich Wilhelm IV. doch genötigt, den Entwurf, wenn auch nur provisorisch, zu unterschreiben. Von dieser Situation äußerte er allerdings einmal später[4]), den Verfassungsentwurf habe man ihm mit eisernen Krallen aus dem Leibe gerissen; und in einem Schreiben an Camphausen vom 20. Mai 1848 legte er seine dringendsten Änderungsforderungen dar. Darin heißt es[5]):

„Ich habe, weil Gefahr im Verzuge ist, das verhängnisvolle, schicksalsschwere Papier gezeichnet! und hoffe (?) um dieses

---

[1]) Leopold v. Gerlach I, S. 159.

[2]) Brandenburg: Briefwechsel etc., S. 93 ff. Deutsche Rundschau. 1906. S. 109.

[3]) Leopold v. Gerlach I, S. 160.

[4]) Ludwig v. Gerlach I, S. 542.

[5]) Brandenburg: Briefwechsel etc. S. 107 ff. D. R. 1906, S. 116.

Umstandes willen mit meinem Gewissen bestehen zu können. Beschwören kann und werd' ich nur ein Gesetz, welches meinem Wahlspruche entspricht:

„Ein freies Volk und ein freier König". Ich verlange aber noch in diesem Augenblick 3 Dinge in das Verfassungsgesetz —

1. Streichung der höchstens ! ! ! 80 Pairs-Ernennungen, die Anerkennung der staatsrechtlich verbrieften Rechte der mediatisierten Fürsten und Grafen als geborener Mitglieder der ersten Kammer, und das Recht des Königs, den 160 Gewählten gegenüber so viele erbliche und lebenslängliche Pairs zu ernennen, daß die Zahl 300 für die Gesamtheit der 1. Kammermitglieder dadurch nicht überschritten werde. (Es bleibt dennoch immer das zum Himmel schreiende Unrecht der geborenen Überzahl von 10 Stimmen mehr, als der König ernennen kann, leider! ! ! feststehen).

2. Die besondere und ganz deutlich gefaßte Erwähnung meines Verhältnisses zum Heer in Linie und Landwehr.

3. Die Erwähnung der Hausgesetze, nicht allein in Hinsicht auf die Thronfolge, sondern auch auf die inneren Angelegenheiten, Rechte, Pflichten etc. des königlichen Hauses und der Aufrechterhaltung aller Rechte der Krone, (die das Gesetz nicht abändert), und zwar im Eingange des Gesetzes.

Aus allem mach ich, wie Sie durch meine unglückselige Unterzeichnung des Blattes gesehen haben, keine conditio sine qua non der Vorlage desselben. Aber ich verlange es von Ihrer und Ihrer Kollegen Einsicht und Vaterlands-Liebe."

Jetzt gaben die Minister in den wichtigsten Punkten den Einwürfen und Ausstellungen des Königs nach, nämlich

1. in der Erblichkeit der zu ernennenden Pairie; 2. in der Erwähnung der Katholischen und Evangelischen Kirche; und 3. in dem Paragraphen, daß alle Gesetze (soweit sie nicht durch die neue Verfassung abgeändert würden) in Gültigkeit bleiben [1]).

Den Forderungen des Königs über seine Stellung zum Heer konnten die Minister nicht nachgeben, da die Verheißungen des Königs vom 22. März zu stark dagegen sprachen.

Die nächste ebenso strittige Frage war die Art der Eröffnung der „zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung."

---

[1]) Leopold v. Gerlach I, S. 160.

Ursprünglich wollte Friedrich Willhelm IV. dieselbe zu einem politischen Akt machen, bei dem er sein politisches Glaubensbekenntnis auszusprechen gedachte. Nach Schluß der offiziellen vom Minister abgefaßten Rede wollte der König fortfahren [1]):

„Hier endet die Rede, die mein verantwortliches Ministerium beraten hat. Jetzt redet Friedrich Wilhelm, König von Preußen allein und ohne irgend eines Menschen als seinen eigenen Rat zur Versammlung. Mein Wahlspruch für Preußen und Deutschland ist bekannt. Er lautet: Freie Völker unter freien Fürsten. Nur als freier Fürst eines freien Volkes kann, will und werde ich König von Preußen bleiben. Wer von ihnen das nicht wünscht, hat leichtes Spiel; wer mich noch ferner auf dem Thron der Väter, glorreichen Andenkens, sehen will, weiß wofür und wogegen er zu stimmen hat. Ich weiß bestimmt, unter welchen Bedingungen ich der Krone entsagen oder ihre Last ferner als Gottes Willen tragen kann. Nur dann, wenn ich mit Ehren König sein kann, bleib ichs. Das ist unwiderruflich. Gott sei mit Ihrem Rat."

Auf Radowitz' Rat [2]) jedoch nahm der König von diesem Plan Abstand. Aber er wollte jetzt, wenn möglich, die zur Vereinbarung der Verfassung berufene Versammlung überhaupt nicht eröffnen, keinesfalls aber in der Sing-Akademie, dem der Versammlung zu ihren Verhandlungen angewiesenen Orte. In dem schon erwähnten Briefe des Königs an Camphausen vom 17. Mai 1848 [3]) schreibt der König noch als Postskriptum:

„Soll ich den Landtag eröffnen? Ich tue es **nicht gern**, aber gewiß, wenn Sie es einmütig für nötig halten sollten. Dann aber **nur** im Schloß. Davon weiche ich **unter keiner Bedingung.**"

Die Deputierten verlangten zwar, daß der König zu ihnen in die Sing-Akademie käme [4]), aber Friedrich Wilhelm IV. blieb hierin fest.

So fand denn am 22. Mai 1848 die Eröffnung der „zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung" — eine Bezeichnung, die bald durch „preußische Nationalversammlung"

---

[1]) Hassel: Redowitz I, S. 530.
[2]) Hassel: Radowitz I, S. 580.
[3]) Brandenburg: Briefwechsel, S. 95. D. R. 1906, S. 109.
[4]) Leopold v. Gerlach I, S. 160.

verdrängt wurde — im Weißen Saal des Königlichen Schlosses durch Friedrich Wilhelm IV. statt.

Der König las die Begrüßungsrede mit dem Helm auf dem Kopfe ab, sich das Papier dicht vor die Augen haltend, so daß er oft mit dem Helm rücken mußte[1]). Die Rede selbst begann mit den Worten[2]);

„Mit freudigem Ernste begrüße ich eine Versammlung, welche . . . berufen ist, mit mir die Verfassung zu vereinbaren, die einen neuen Abschnitt in der Geschichte Preußens und Deutschlands bezeichnen wird", und enthielt keine einzige bedeutungsvolle Wendung.

Unter den drei großen Aufgaben, die im Sommer 1848 die Krone und das Ministerium beschäftigten, nämlich der Befreiung der Elbherzogtümer, der Schaffung einer deutschen Reichsverfassung und dem preußischen Verfassungswerk nahm wohl das letztere des Königs Gedanken am meisten in Anspruch, während die Nationalversammlung die Beratung der Verfassungsurkunde erst am 12. Oktober 1848[3]) begann.

---

[1]) Leopold v. Gerlach I, S. 160.
[2]) Fr. W. IV. Reden etc. II, S. 30.
[3]) Verhandlungen der Preuß. Nat.-Vers. III, S. 1906.

Lebenslauf.

Am 3. September 1880 wurde ich, Victor Ludwig, evang. Konfession, als Sohn des † Pastors Adolph Ludwig und seiner Ehefrau Emilie, geb. Schröer zu Seichau, Kreis Jauer geboren. Den ersten Unterricht empfing ich von meinem Vater. Erst Ostern 1895 bezog ich das Gymnasium zu Fraustadt, das ich Ostern 1900 mit dem Königl. Friedrichsgymnasium zu Breslau und Michaelis 1902 mit dem Gymnasium zu Jauer vertauschte. An dieser Anstalt bestand ich Michaelis 1903 die Reifeprüfung und bezog nun die Universität Breslau, auf der ich mich hauptsächlich dem Studium der Geschichte und der deutschen Literatur widmete. Am 13. Febr. 1907 bestand ich das examen rigorosum.

Während meiner Studienzeit hörte ich Vorlesungen und besuchte Übungen bei folgenden Herren Professoren und Dozenten:

Baumgartner, Bobertag, Bohn, † Bratke, † Caro, Cichorius, Dahn, Drescher, Freudenthal, v. Hase, Hoffmann, Kampers, Kaufmann, Koch, Kowalewski, Kropatschek, Kühnemann, Leonhard, Löhr, Muther, Partsch, Passarge, Semrau, Siebs, Sombart, Stern, Storch, v. Wenckstern, † Wrede, Zacher, Ziekursch.

Allen diesen meinen hochverehrten Lehrern sage ich auch an dieser Stelle meinen verbindlichsten Dank.

Ganz besonders aber möchte ich Herrn *Prof. Kaufmann* meines steten Dankes versichern, dem ich die Anregung zu der vorliegenden Arbeit verdanke.

A. FAVORKE
vorm. Eduard Trewendt's Buchdruckerei
BRESLAU